

Fragen von SVO und Antworten von StMUV/LfU

Juli 2018

Inkrafttreten der AwSV zum 01.08.2017**1. Bestandsschutz für einwandige unterirdische Behälter****1.1 Frage a**

Müssen nach Inkrafttreten der AwSV bestehende einwandige unterirdische Behälter stillgelegt werden? Hintergrund der Frage ist der Wegfall der Nr. 25.1.3 VVAwS, wonach alleine die Tatsache, dass es sich um einen einwandigen unterirdischen Behälter handelt, noch keinen erheblichen Mangel darstellt.

Frage b

Nach dem Inkrafttreten der AwSV am 01.08.2017 stellt sich für unsere SV die Frage nach dem Bestandsschutz, z.B. für unterirdische einwandige GfK-Behälter. Bleibt dieser bestehen oder müssen diese Behälter anlässlich einer wiederkehrenden Prüfung nach dem 01.08.2017 mit einer Leckschutzauskleidung nachgerüstet werden?

1.2 Antwort

Gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 2 AwSV gelten für bestehende wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen diejenigen Vorschriften der AwSV, die Anforderungen enthalten, die auch in den jeweiligen bis einschließlich 31.07.2017 gültigen landesrechtlichen Vorschriften oder behördlichen Zulassungen enthalten waren. Nach § 68 Abs. 2 AwSV prüft der SV also bestehende Anlagen anhand derjenigen Vorschriften der AwSV, die auch schon am 31.07.2017 in der VAwS oder einer behördlichen Zulassung für die Anlage enthalten waren. Einwandige unterirdische Behälter waren in bestehenden, d.h. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der VAwS am 01.10.1996 bereits eingebauten oder aufgestellten, Anlagen gemäß § 25 VAwS und Nr. 25.1.3 VVAwS zulässig, wenn sie sonst keine erheblichen oder gefährlichen Mängel aufwiesen. Eine diesen Vorschriften entsprechende Regelung ist in der AwSV nicht enthalten, so dass insoweit keine Prüfung anhand der Vorschriften bzw. Anforderungen der AwSV erfolgen kann.

Unabhängig hiervon stellt der SV gemäß § 68 Abs. 3 AwSV bei der ersten wiederkehrenden Prüfung nach AwSV fest, welche Anforderungen an die Anlage nach AwSV bestehen, die über diejenigen der VAwS oder eine behördliche Zulassung der Anlage hinausgehen, z.B. also hinsichtlich einwandiger unterirdischer Behälter deren Verbot in § 17 Abs. 3 Satz 1 AwSV bzw. die Anforderung der Rückhalteeinrichtung oder Doppelwandigkeit in § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 AwSV. Anhand dieser Feststellung kann die KVB entscheiden, ob sie eine etwaige Differenz durch eine Anpassungsanordnung nach § 68 Abs. 4 AwSV beseitigen will.



2. Nachprüfung gemäß VAwS oder AwSV

2.1 Frage

Im Zuge der Umsetzung der AwSV ist die Frage aufgekommen, wie bei Nachprüfungen, die nach dem 1.8.2017 stattfinden, agiert werden muss. Gerade bei den Prüfungen von Biogasanlagen ist der Umfang der Prüfung der relevanten Anlagenkomponenten nach der AwSV deutlich höher. Die Frage ist, muss der Prüfer auf diesen geänderten Umfang eingehen oder nur auf die Erfüllung der Punkte, die die Nachprüfung erforderlich gemacht hat? Ersteres könnte nämlich bedeuten, dass der Anlagenbetreiber über die Nachprüfung weitere geringfügige oder erhebliche Mängel erhält, die er ansonsten erst bei der nächsten AwSV-Prüfung ausgewiesen bekommt (also ggf. einen wichtigen Zeitgewinn hat).

Gut wäre es, wenn zu diesem Punkt innerhalb von Bayern zumindest Einigkeit besteht, und auch die Kreisverwaltungsbehörden gleiches Maß kennen.

2.2 Antwort

Die Nachprüfung im Sinne von § 19 Abs. 6 Satz 2 VAwS ist Teil der vorangegangenen Prüfung einer Anlage, bei der erhebliche oder gefährliche Mängel festgestellt worden sind. Eine Nachprüfung ist insofern keine eigenständige Prüfung zu einem der in § 1 Abs. 2 Satz 3 Übergangsverordnung bzw. in § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlagen 5 und 6 AwSV genannten Anlässe. Der Umfang der Nachprüfung richtet sich daher nach dem Umfang, der für den Prüfanlass in der zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Rechtsvorschrift vorgeschrieben war. Beispiel: eine wiederkehrende Prüfung wird vor dem 01.08.2017 durchgeführt, sie ergibt erhebliche Mängel nach VAwS. Diese Nachprüfung, auch über den 01.08.2017 hinaus, beschränkt sich grundsätzlich darauf, die Beseitigung der Mängel nach VAwS zu überprüfen. Stellt der SV allerdings fest, dass weitere Mängel nach VAwS vorhanden sind, die bei der ersten Prüfung übersehen oder noch nicht vorhanden waren, so klassifiziert er diese Mängel wie üblich. Handelt es sich erneut um erhebliche (oder gefährliche Mängel), wird eine zweite Nachprüfung fällig. Auch dafür gelten die Randbedingungen der VAwS, da auch diese keine eigenständige Prüfung darstellt.

Unabhängig davon hat die zuständige KVB aufgrund der Vorlage der Prüfberichte nach pflichtgemäßem Ermessen die Möglichkeit einer Anordnung nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG.

3. Fristberechnung nach § 70 Abs. 1 AwSV

3.1 Prüfung verzögert noch vor dem Inkrafttreten der AwSV durchgeführt

3.1.1 Frage

Ein Betreiber hat die wiederkehrende Prüfung 2014 um eineinhalb Jahre bis 2016 verschleppt und seine Mängel erst jetzt 2017 beseitigt. Wann ist die nächste wiederkehrende Prüfung fällig: 2019 oder 2021?

3.1.2 Antwort

§ 70 Abs. 1 AwSV legt fest, dass die Frist für die erste wiederkehrende Prüfung nach AwSV bei zum 01.08.2017 bestehenden Anlagen mit dem Abschluss der letzten Prüfung nach landesrechtlichen Vorschriften beginnt.



Eine Prüfung ist abgeschlossen, wenn ein Prüfbericht mit Mängelbewertung vorliegt. Im vorliegenden Fall war die letzte Prüfung nach landesrechtlichen Vorschriften mit der Vorlage des Prüfberichtes über erhebliche Mängel 2016 abgeschlossen. Die verzögerte Beseitigung der Mängel und die Nachprüfung bleiben ohne Berücksichtigung. Dies entspricht der bisherigen Handhabung in Bayern, wie sie in Nr. 19.1.4 VVAwS zu § 19 Abs. 1 Satz 4 VAwS festgelegt war: eine Nachprüfung hat keinen Einfluss auf die Prüffristen.

Im Zuge der Umstellung VAwS/AwSV ändert sich also einmalig der Zeitpunkt, von dem aus der Zeitpunkt der wiederkehrenden Prüfung berechnet wird. Statt vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils z.B. 5 Jahre weiter gerechnet (wie Fußnote 4 in den Anlagen 5 und 6 AwSV auch für neue Anlagen vorsieht), ist für alle bestehenden Anlagen das Datum des letzten VAwS-Prüfberichtes des SV maßgeblich, unabhängig davon, ob der Prüfbericht Mangelfreiheit oder Mangelhaftigkeit feststellt.

Sollte die Frist aus Sicht der KVB im Einzelfall zu lange sein, hat sie die Möglichkeit einer gesonderten, einmaligen Prüfungsanordnung nach § 46 Abs. 4 AwSV.

Im vorliegenden Fall ist als Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung daher 2021 einzutragen.

3.2 Prüfung vor Inkrafttreten der AwSV fällig, nach Inkrafttreten der AwSV durchgeführt

3.2.1 Frage

Wann ist ein unterirdischer Heizöltank der Gefährdungsstufe C zur nächsten Prüfung fällig, wenn dieser letztmalig nach VAwS im November 2011 (eigentlicher Prüftermin Juli 2011) geprüft wurde, im Juli 2016 zur nächsten Prüfung fällig gewesen wäre, jedoch erst jetzt im Juli 2018 nach AwSV geprüft wurde?

§ 70 Abs. 1 Satz 1 AwSV legt fest, dass für am 01. August 2017 bestehende Anlagen die Prüffristen nach Anlage 5 oder Anlage 6 AwSV mit dem Abschluss der letzten Prüfung nach landesrechtlichen Vorschriften zu laufen beginnen. Im geschilderten Fall wurde die letzte Prüfung nach landesrechtlichen Vorschriften (verspätet) im November 2011 durchgeführt, somit hat sich nach VAwS als nächster Prüftermin Juli 2016 ergeben. Die Prüfung wurde jedoch jetzt verspätet im Juli 2018 durchgeführt. Ist somit als Termin für die nächste Prüfung Juli 2021 anzunehmen? Oder darf in diesem Fall ein nächster Prüftermin im Juli 2023 (Juli 2018 + 5 Jahre) angenommen werden?

3.2.2 Antwort

Grundsätzlich ist bei § 70 Abs. 1 Satz 1 AwSV das Datum des letzten VAwS-Prüfberichtes maßgeblich, hier also der Prüfbericht vom November 2011.



Mit dem Inkrafttreten der AwSV am 01.08.2017 wurde die Anlage sofort prüfpflichtig, da seit November 2011 bereits die 5-Jahres-Frist (s. Spalte 3 Anlage 5 AwSV, sofern die Anlage nicht im Schutzgebiet oder festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet liegt) verstrichen war.

Dass die Anlage erst im Juli 2018 geprüft wurde, ist unerheblich für die weiteren wiederkehrenden Prüffristen nach AwSV. Im Zuge der Umstellung VAWS/AwSV ändert sich einmalig der Zeitpunkt, von dem aus der Zeitpunkt der wiederkehrenden Prüfung berechnet wird. Alle weiteren wiederkehrenden Prüfungen i.S.d. AwSV werden daher beginnend ab dem Datum des letzten VAWS-Prüfberichts berechnet, in dem von Ihnen vorgetragenen Fall ab November 2011. Der nächste Prüfungstermin nach AwSV ist also im November 2021.

4. Begriffsbestimmung unterirdisch

4.1 Kanäle in HBV-Anlagen, Rohrleitungen für Heizöl

4.1.1 Frage

Definition „unterirdisch“ bereitet Schwierigkeiten.

Beispiel 1: Bei HBV-Anlagen sind künftig bei Anwendung der A787 die Kanäle Teil der Anlage und prüfpflichtig. Da die Kanäle unterirdisch sind, hätte dies die Folge, dass nahezu alle HBV-Anlagen z.B. in Chemieparks „unterirdisch“ sind.

Beispiel 2:

Wenn eine Rohrleitung einer Heizölverbraucheranlage durch eine Wand geht (und damit nicht überall einsehbar ist), dann ist diese Anlage nur dann als unterirdisch anzusehen, wenn dies im Keller ist?

4.1.2 Antwort

Die Beschreibung unterirdischer Anlagenteile in § 2 Abs. 15 Satz 1 Nrn. 1 und 2 AwSV bezieht sich auf primäre Anlagenteile, also Anlagenteile, in denen sich der wassergefährdende Stoff im bestimmungsgemäßen Betrieb befindet. Dies wird auch in der Begründung klargestellt. Rückhalteeinrichtungen und andere sekundäre Anlagenteile sind daher für die Bewertung einer Anlage als ober- oder unterirdisch ohne Belang. Zu ergänzen ist, dass die Bauweise des primären Anlagenteils keine Rolle spielt: im Erdreich verlegte Behälter, einwandig oder doppelwandig, und Rohrleitungen, ob einwandig, doppelwandig oder im Schutzrohr verlegt, sind unterirdische Anlagenteile.

Ebenfalls aus der Begründung wird deutlich, dass die Intention des Ordnungsgebers bei der Formulierung der Begriffsbestimmung war, Anlagen mit unterirdischen Anlagenteilen insgesamt der Prüfpflicht für unterirdische Anlagen zu unterwerfen. Tatsächlich formuliert die AwSV Anforderungen an unterirdische Anlagen nicht nur in den Anlagen 5 und 6 (Prüfpflicht), sondern auch in § 45 (Fachbetriebspflicht) und § 49 (Anlagen in SG). Die weitreichendste Folge wäre, dass eine in einem Auffangraum aufgestellte Heizöllageranlage der Gefährdungsstufe C mit oberirdischen Behältern wegen einer durch die Kellerwand führenden un-



terirdischen Rohrleitung zu einer unterirdischen Anlage wird und damit im Schutzgebiet nicht mehr zulässig ist.

Alternative 1: Die Beschreibung „nicht vollständig einsehbar in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, eingebettet“ in § 2 Abs. 15 Satz 1 Nr. 2 AwSV trifft wörtlich nur auf die in der Kellerwand oder im Kellerboden verlegte Rohrleitung zu. Undichtheiten dieser Rohrleitung sind nicht schnell und zuverlässig zu erkennen, eine Rückhaltung praktisch nicht möglich. Bei der senkrechten Durchdringung einer Wand ist zu diskutieren, ob dies trotz kurzer Einbettung in ein Bauteil gewährleistet ist. Dies hängt zum einen von der Dicke der Wand und vom Abstand der Durchdringung zum Boden, zum anderen von der Betriebsweise der Rohrleitung ab. Eine Füllleitung knapp über dem Boden, in einer 36 cm-Wand eingemauert, kann innerhalb der Mauer durchkorrodiert und undicht sein, ohne dass dies während der kurzzeitigen Beaufschlagung während des Befüllens sichtbar wird. Bei derselben Leitung in einer 11 cm dünnen Garagenmauer, 1 m über dem Boden, ist kaum vorstellbar, dass Undichtheiten innerhalb der Wand nicht erkennbar wären.

Alternative 2: Eingebettet heißt nicht nur, in der Wand oder im Boden verlegt, sondern meint auch senkrechte Durchdringung. Will der Anlagenbetreiber vermeiden, dass wegen weniger Zentimeter Einbettung in ein Bauteil, das mit dem Erdreich in Berührung steht, seine Anlage als unterirdisch gilt, muss er die Rohrleitung oberirdisch verlegen, zum Beispiel in einem Schutzrohr, wenn die Rohrleitung damit vollständig (auf voller Länge) einsehbar wird.

4.2 Biogasanlagen

4.2.1 Frage

Sind Betonbehälter für landwirtschaftliche Biogasanlagen, deren Wände komplett einsehbar sind, aber deren Böden mit dem Erdreich in Berührung sind, per Definition „oberirdisch“? Heißt dies, dass solche oberirdischen Behälter im Wasserschutzgebiet mit Leckageerkennung, jedoch ohne Doppelwandigkeit gebaut werden können? (vgl. §37 (5))

4.2.2 Antwort

Gemäß § 2 Abs. 15 Satz 2 2. Halbsatz AwSV sind Behälter, die mit ihren flachen Böden vollflächig auf dem Untergrund aufgestellt sind, oberirdisch. Sie müssen daher im Schutzgebiet nicht doppelwandig ausgeführt werden.

5. Umsetzung § 69 AwSV

5.1 Frage

Bestehende oberirdische B-Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die keiner wiederkehrenden Prüffrist unterliegen, werden erst dann geprüft, wenn sie wesentlich geändert werden. Wir gehen als SV davon aus, dass solche Anlagen im Rahmen des Anzeigeverfahrens durch die Behörde ausreichend rechtlich gewürdigt werden und der SV im Rahmen der Ordnungsprüfung nur noch den zur Anzeige konformen Zustand prüfen muss.

Die Rechtsprüfung wird in der Regel in der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme vorgenommen, die jedoch dem Betreiber/SV generell nicht zur Verfügung steht. Aber

gerade dann, wenn die Behörde andere Maßstäbe an die Beurteilung einer Anlage anlegt, führt dies zu Konflikten, die vermeidbar wären.

Kann man die Zusendung der wasserwirtschaftlichen Stellungnahmen durch die KVB verbindlich machen?

5.2 Antwort

Die VVAwS sah in Nr. 20.2.4 vor, dass die KVB bei Eingang einer Anzeige prüft, ob alle einschlägigen materiellen Vorgaben der Anlagenverordnung beachtet werden. Trifft das zu, teilt die KVB dies dem Anzeigenden formlos mit. Trifft das nicht zu, wird er schriftlich darauf hingewiesen und zur Abhilfe aufgefordert. Kommt der Betreiber dem nicht nach, kann die KVB nach pflichtgemäßem Ermessen eine Anordnung nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG erlassen. Die zukünftige bayerische Verwaltungsvorschrift zur AwSV wird diese Regelungen voraussichtlich übernehmen. Im Rahmen der Ordnungsprüfung stehen dem SV daher die formlose Mitteilung oder die Anordnung der KVB zusammen mit den Anzeigeunterlagen nach § 40 Abs. 2 AwSV, mit denen sich die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV erschöpfen dürfte, zur Verfügung. Insoweit ist der Kenntnisstand von SV und KVB identisch. Eine Freigabe internen Schriftverkehrs der KVB ist nicht möglich und auch nicht erforderlich.

6. Entsorgung von Altölbehältern mittels Saugwagen

6.1 Frage

Eine Firma, die sich mit der Entsorgung von Altöl in (überwiegend) Kfz-Werkstätten beschäftigt, stellt diesen Werkstätten Altöltanks aus Kunststoff zur Verfügung. Durch die AwSV sind diese Tanks erstmalig prüfpflichtig. Für die Tanks ist soweit alles klar, es handelt sich um doppelwandige Tanks, bzw. Tank in Tank Systeme in der Regel mit einem Volumen von 1.000 Liter. Die Befüllung erfolgt direkt in den Behälter, der Füllstand wird optisch angezeigt und die Entnahme erfolgt durch die Saugwagen der Entsorgungsfirma direkt aus dem Tank. Die Frage, die sich bei diesen prüfpflichtigen Anlagen stellt, ist, wie muss der Sachverständige die Fläche bewerten, auf denen diese Behälter aufgestellt werden.

Wenn man §§ 14 Abs. 3, 17 Abs. 1 Satz 3 und 18 Abs. 1 Satz 5 AwSV zu Grunde legt, kommt man zu dem Schluss, dass es genügt, wenn die Anlage auf einer Fläche aufgestellt wird, die mindestens einem im Hausbau üblichen Betonboden entspricht (analog TRwS 791-1 4.2.1.1 Satz 3) oder ist es erforderlich eine Dichtfläche entsprechend TRwS 786 zu gestalten?

6.2 Antwort

Bei Verwendung doppelwandiger Lagerbehälter oder einwandiger Behälter mit integrierter Rückhalteeinrichtung wird an die Aufstellfläche des Behälters bzw. der Rückhalteeinrichtung keine besondere Anforderung hinsichtlich Flüssigkeitsundurchlässigkeit gestellt, d.h. der Behälter muss "nur" standsicher und gegen Anfahren geschützt aufgestellt sein, die Fläche muss das Aufbringen und Aufnehmen von Bindemitteln ermöglichen. Als "Abfüllfläche" beim Befüllen dient der Trichter, so dass sich auch dafür keine Notwendigkeit einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche ergibt.

Für die Entleerung der Sammelbehälter im Saugbetrieb reicht die Beton- oder Asphaltfläche als Stellfläche des Saugwagens aus, wenn mögliche Anfallstellen für Tropflek-

kagen durch mobile Wannen gesichert werden und der Saugschlauch (wie ein Vollschlauch für Heizöl) nicht von Hand lösbar mit dem Saugwagen verbunden ist. Dass der Tankwagen nicht überfüllt werden darf und gegen Wegrollen zu sichern ist, versteht sich von selbst.

7. Biogasanlagen

7.1 Rückhaltung bei Rohrleitungen

7.1.1 Frage

Brauchen oberirdische Rohrleitungen an landwirtschaftlichen Biogasanlagen bzw. oberirdische Rohrleitungen für allgemein wassergefährdende Stoffe die in § 21 AwSV beschriebene Rückhalteeinrichtung? Kann dies im Fall einer landwirtschaftlichen Biogasanlage die Umwallung nach §37 (3) sein? Sind Leckageerkenntnisse an unterirdischen Rohrleitungen von landwirtschaftlichen Biogasanlagen mit einem Foliensystem, wie bisher in Bayern üblich, noch zulässig?

7.1.2 Antwort

Durch die umfassende Begriffsbestimmung der Biogasanlage sind auch Rohrleitungen zwischen den in § 2 Abs. 14 AwSV genannten Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Herstellen von den Anforderungen des § 37 AwSV erfasst. Für oberirdische Rohrleitungen ist daher die Umwallung ausreichend. Bei unterirdischen Rohrleitungen sind zur Erfüllung der Anforderungen nach § 37 Abs. 4 AwSV auch z.B. die im Biogashandbuch Bayern beschriebenen Leckageerkennungssysteme zulässig. Mit Veröffentlichung der TRwS 793 im Weißdruck stellt diese dann eine Erkenntnisquelle dar, für die die tatsächliche Vermutung einer inhaltlichen und fachlich richtigen technischen Lösung gilt. Die bislang in wenigen Einzelfällen verwendete Umhüllung der Rohrleitung mit Dränvlies und Folienschlauch ist nach TRwS 793 nicht vorgesehen.

7.2 Nachrüstung von Überfüllsicherungen

7.2.1 Frage

Sind Überfüllsicherungen an den Behältern von landwirtschaftlichen Biogasanlagen nachzurüsten? Zum 01.08.2017 oder nach dem 01.08.22 (siehe §68 (10))?

7.2.2 Antwort

Das Kap. 2.2.4 des Biogashandbuchs Bayern, Stand Dezember 2012, als eingeführte technische Regel gem. § 5 VAWs, forderte bereits Überfüllsicherungen für Anlagen zum Herstellen von Biogas (Nr. 2.2.4.3.3.1) und zum Lagern von Silagesickersäften (Nr. 2.2.4.1.2) sowie Maßnahmen zur Füllstandsbegrenzungen für Behälter zum Lagern von Gärsubstrat und Gärrest, z.B. durch geeignete Überfüllsicherungen (Nr. 2.2.4.2 und 2.2.4.4) Damit gehen die bislang bzgl. der Überfüllsicherung gestellten Anforderungen nicht über die nach AwSV (§ 23 Abs. 2 AwSV) hinaus (vgl. § 68 Abs. 3 Satz 1 AwSV). Insofern stellt die Forderung einer Überfüllsicherung keine Anpassungsmaßnahme im Sinne von § 68 Abs. 10 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 3 Satz 1 AwSV dar und ist unabhängig von Fristen des § 68 Abs. 10 AwSV.



8. Kälteanlagen

8.1 Frage a

Gem. § 21 AwSV benötigen Rohrleitungen von Kühlanlagen innerhalb von Gebäuden keine Rückhaltung. Das bedeutet, dass außerhalb von Gebäuden eine Rückhaltung erforderlich ist. Jedoch benötigen Anlagenteile von Kälteanlagen nach § 35 AwSV im Freien keine Rückhaltung, sofern der § 35 Abs. 3 AwSV umgesetzt wird. Gleichzeitig kann gem. § 19 Abs. 4 AwSV das Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Bitte um Aufklärung, wie jetzt die Kälteanlagen, welche ja häufig auf dem Dach installiert werden, ausgerüstet werden müssen.

Frage b

Müssen bestehende Anlagen das Niederschlagswasser ebenfalls in einen Schmutzwasserkanal einleiten?

8.2 Antwort a

Den Regelungen der AwSV liegt folgende Modellvorstellung zugrunde: Kälteanlagen sind Anlagen zum Verwenden gasförmiger (Kältemittel) und flüssiger wassergefährdender Stoffe (Kälte- und Wärmeträger). Als Kälte- und Wärmeträger (Wärmeträgermedien) insbesondere in Klimaanlage dienen oft Wasser-Glykol-Gemische, die zum einen Wärme aus zu kühlenden Räumen aufnehmen und an den Verdampfer der Kälteanlage abgeben, zum anderen die von der Kälteanlage aufgenommene Wärme vom Kondensator der Kälteanlage übernehmen und an die Umgebung abgeben.

§ 35 Abs. 3 AwSV bezieht sich auf die Kälte- und Wärmeträgerkreisläufe im Freien, bei denen unter bestimmten Randbedingungen (v.a. nur Glykol-Wasser-Gemische, Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen) auf eine Rückhaltung verzichtet wird. Die Rückkühler zur Abgabe der aufgenommenen Wärme an die Umgebung (Kühlaggregate im Sinne von § 35 Abs. 3 Nr. 3 und § 19 Abs. 4 AwSV) sind auf einer befestigten Fläche aufzustellen, die an den Schmutz- oder Mischwasserkanal anzuschließen ist. Rohrleitungen für Glykol-Wasser-Gemische von Kühlanlagen im Gebäude benötigen gemäß § 21 Abs. 3 AwSV keine Rückhaltung und können als unterirdische Rohrleitungen auch einwandig ausgeführt werden.

Kälteanlagen als Anlagen zum Verwenden gasförmiger wassergefährdender Stoffe werden im Regelfall nicht auf dem Dach, sondern in eigenen Maschinenräumen im Gebäude installiert. Für sie gelten die Anforderungen in § 35 Abs. 4 AwSV (falls sie gasförmige Kältemittel der WGK 1 verwenden), § 38 AwSV (falls sie oberirdisch aufgestellt sind und gasförmige Kältemittel der WGK 2 oder 3 verwenden) sowie § 21 Abs. 4 AwSV (falls es sich um unterirdische Verdampfer-Rohrleitungen von Direktverdampfer-Ammoniak-Kälteanlagen handelt).

Antwort b

Sinn der Anforderung in § 19 Abs. 4 AwSV, Niederschlagswasser in den Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten, ist die möglichst einfache Rückhaltung von Leckagen aus dem Glykol-Wasser-Kreislauf, in diesem Falle über die öffentliche Kanalisa-



tion in der Kläranlage. Dort kann Glykol gut abgebaut werden. Die schnelle und zuverlässige Erkennung von Leckagen wird durch die in § 35 Abs. 3 Nr. 1 AwSV genannten Maßnahmen gewährleistet. Diese beiden Anforderungen müssen zusammen erfüllt sein.

Bei bestehenden Anlagen sind gemäß § 69 AwSV die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften weiter einzuhalten, soweit die zuständige Behörde keine anderslautenden Entscheidungen getroffen hat. Im Regelfall sind bei oberirdischen Anlagen zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe die Anforderungen der Nr. 2.1 Anhang 2 VAWS einzuhalten. Werden dort F- und/oder R-Maßnahmen gefordert, es ist aber keinerlei Rückhaltung vorhanden, stellt dies einen erheblichen Mangel dar.

Anlagen nach § 69 AwSV werden nur bei wesentlicher Änderung geprüft. Gemäß § 69 Abs. 2 in Verbindung mit § 68 Abs. 7 AwSV sind bei wesentlichen Änderungen die Anforderungen der AwSV zu berücksichtigen. Allerdings prüft der SV im Regelfall nur die Änderung, nicht die gesamte Anlage. Inwieweit daher eine Anpassung der Entwässerung geboten ist, hängt vom Einzelfall ab.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass § 69 AwSV nicht einschlägig ist, falls die KVB im Einzelfall z.B. nach § 19 Abs. 2 VAWS wiederkehrende Prüfungen festgelegt hat.

